

Allgemeinverfügung
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 16. Dezember 2016

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung und
- der Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 2016 (2 BvR 290/10 (BStBl II S.) und 2 BvR 323/10) und vom 13. Juli 2016 (2 BvR 288/10 und 2 BvR 289/10)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 16. Dezember 2016 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2005 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a EStG verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 16. Dezember 2016 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum ab 2005.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg**

S 0338/42

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung
und Heimat**

37 - S 0338-1/2

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

S 0625-1/2016

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

33-S 0625/16#01#02

**Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0625 A-1/2014-3/2016-13-2

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

S 0338 - 2016/003 - 51

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 0338 A - 024 - II 11

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0625-00000-2016/001

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

S 0338 - 10/9 - 33 11

**Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen**

S 0623 - 8 - V A 2

**Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

S 0625 A - 10-002 - 446

**Saarland
Ministerium für Finanzen und Europa**

S 0625-1#007, 2016/118761

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 0625/20/1-2016/52357

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 - S 0625 - 5

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

S 0338-013/17

Thüringer Finanzministerium

S 0622 A - 26